

**Vorläufige Arbeitshilfe
ARGE Northeim
Leistungsbereich**

Erbenhaftung nach § 35 SGB II

1. Grundlage:

Die in § 35 SGB II angeordnete Erbenhaftung verhindert, dass geschontes Vermögen zu Lebzeiten des Hilfebedürftigen seinen Nachkommen zugute kommt.

„Vermögende“ Hilfebedürftige beziehen somit die Leistungen nach dem SGB II gleichsam als Darlehen, das die Erben im Erbfall zurückzahlen müssen. Dies bedeutet, dass die zu Lebzeiten dem Hilfeempfänger trotz vorhandenen Vermögens zugestandene Sozialleistung mit seinem Tod dann doch über das Erbe gefordert wird.

2. Haftungsvoraussetzungen:

Die Erben sind nur zum Ersatz rechtmäßig gewährter Leistungen nach dem SGB II verpflichtet.

Ersatzpflichtig sind regelmäßig nur die Erben. Erwerber der Erbschaft z. B. durch Vermögensübernahme haften jedoch nicht.

Erfasst werden die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod gewährten Leistungen nach den §§ 19 – 23 SGB II. Eine Erbenhaftung kommt somit nicht in Betracht, wenn der Erblasser durch ein zwischenzeitlich auskömmliches Einkommen oder eine ausreichende Altersrente die letzten zehn Jahre nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen war. Da der Vermögensschutz in § 12 SGB II insbesondere zur Absicherung im Alter, die Anhäufung höherer Vermögensbeträge zulässt, sind Erben von Leistungsbeziehern, die bis zur Rente im Leistungsbezug standen und dann noch mindestens zehn Jahre allein von der Rente leben können, gegenüber dem Erben, die nach früherem Tod des Leistungsbeziehers erben, besser gestellt.

3. Freibeträge:

Liegen die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod gezahlten Leistungen unterhalb des Freibetrages von 1.700,00€, haftet der Erbe nicht.

§ 35 Abs. 2 SGB II räumt einen Freibetrag von 15.500,00€ ein; allerdings nur bestimmten, nahen Angehörigen des Erblassers:

- dem Partner des Erblassers;

- dem Verwandten, der mit dem Erblasser nicht nur vorübergehend zusammengelebt und bis zum Tod gepflegt hat.

Der Begriff des Partners ist in § 7 legaldefiniert.

Verwandtschaft besteht gem. § 1589 Satz 1 und 2 BGB zwischen Personen, die voneinander oder von derselben dritten Person abstammen.

Eine häusliche Gemeinschaft erfordert keine gemeinsame Haushaltsführung, wohl aber die Benutzung einer gemeinsamen Wohnung.

Die im SGB XII unter § 102 genannten Freibeträge für sonstige Erben von Sozialleistungsbeziehern gelten nicht!

4. Härtefallregelung:

Nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 SGB II haftet der Erbe nicht, soweit der Ersatz eine besondere Härte bedeuten würde.

In der Rechtsprechung zur vergleichbaren Vorschrift des § 92c BSHG sind als Härtefall zum Beispiel anerkannt worden, dass die Pflegepersonen mit dem Leistungsempfänger nicht verwandt waren (VGH Baden-Württemberg v. 14.03.1990) oder dass keine häusliche Gemeinschaft bestand, aber erhebliche Pflegeleistungen erbracht worden sind (VGH Hessen v. 26.11.1998).

Ein weiterer Fall einer besonderen Härte ist im SGB II wesentlich häufiger als im BSHG anzutreffen; das der Leistungsempfänger ein geschütztes Hausgrundstück an seine Kinder vererbt, die dort einziehen möchten. Das gilt vor allen dann, wenn die Kinder schon zu Lebzeiten erheblich in ihr künftiges Eigentum investiert haben. Um hier die mit der Wertung als Härtefall verbundene Unsicherheit zu vermeiden, kann der Weg über eine Schenkung zu Lebzeiten bei Gewährung eines lebenslangen Nießbrauchs oder Wohnrechts eingeschlagen werden. Als Inhaber eines Schonvermögens darf der Leistungsempfänger eine solche Verfügung treffen. Ein Regressanspruch gegen die Beschenkten nach § 33 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 528 BGB steht dem SGB II Träger nicht zu; bei Rückgewähr der Immobilie an den Schenker änderte sich an dessen Leistungsberechtigung nichts.

5. Umfang der Erbenhaftung:

Die Erben haften mit dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls. Spätere Veränderungen des Nachlaßwerts können dem Leistungsempfänger nicht entgegengehalten werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Wertminderung vor Zugang des Leistungsbescheides eingetreten ist.

Regelmäßig sind wertmindernd absetzbar die Kosten des Erbfalles, wie z. B. Kosten für den Erbschein und Kosten für ein standesgemäßes Begräbnis.

6. Verfahren im Leistungsbereich:

Der Leistungsträger muss den Ersatzanspruch durch Leistungsbescheid gegen die gesamtschuldnerisch haftenden Erben durchsetzen.

Der Leistungsbescheid muss den Erben spätestens drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers zugestellt werden.

Nach Ausscheiden aus dem Leistungsbezug erworbenes Vermögen braucht von dem ehemaligen Leistungsempfänger nicht angezeigt werden, da er weder einer Melde- noch Mitteilungspflicht unterliegt.

Auch die Erben sind von sich aus nicht verpflichtet, den Leistungsträger über den Erbfall zu unterrichten, es sei denn, sie beziehen selbst Leistungen nach dem SGB II.

Hierdurch bedingt darf regelmäßig eine Leistungsakte frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Ende des Leistungsbezuges vernichtet werden. Eine frühere Vernichtung ist nur zulässig, wenn z. B. die Tatbestände nach § 35 SGB II ausreichend geprüft worden und dies in der Leistungsakte dokumentiert ist.

Im Fall des Ablebens eines Leistungsempfängers während des Leistungsbezuges ist sofort eine Prüfung nach § 35 SGB II durchzuführen.

Grundsätzlich ist anhand der vorhandenen Leistungsunterlagen zu prüfen, ob Erben und eine verwertbare Erbmasse zur Verfügung stehen. Können Erben oder eine Erbmasse anhand der vorhandenen Leistungsunterlagen nicht ermittelt werden, ist das Nachlassgericht am Verfahren zu beteiligen.

Sofern ein Erbe und auch Erbmasse festgestellt wird, ist die Leistungsakte **unverzüglich dem zuständigen SB zuzuleiten**, der für die weitere **Bearbeitung verantwortlich zeichnet**.

7. Übergang auf die Erben des Erben:

Nach § 34 Abs. 2 SGB II geht die Verpflichtung zur Ersatzleistung auf die Erben des ersatzpflichtigen Erblassers über. Dazu muss die Forderung nicht bereits zu dessen Lebzeiten geltend gemacht worden sein; es genügt, wenn sie zu Lebzeiten des Ersatzpflichtigen entstanden war.

Gez. Schuldt, GF

Verteiler: Alle MA Leiste
5
TI/Leiste
Widerspruchsstelle

z. d. A Sozialagentur- Ablage/Fachl.Festlegungen/GA ARGE/
Arbeitshilfe Erben- haftung